

Präambel

Der Vorstand hat in der Sitzung vom 30.09.25 das vorliegende Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Verein beschlossen.

Dem 1. FC Rot-Weiß Lessenich 1951 e.V. (nachstehend RWL genannt) liegt das Wohlergehen aller uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen am Herzen. Wir möchten Kinder in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung unterstützen und begleiten. Unsere Kinder und Jugendlichen sollen ohne Gewalt und Diskriminierung bei uns Sport treiben. Wir möchten ihnen Hilfestellung geben zur Grenzziehung zwischen gemeinsam erlebter Lebensfreude einerseits und übergriffigem Verhalten und Machtmissbrauch andererseits. Wir verstehen diese Präventionsarbeit – ohne durch einen konkreten Anlass getrieben worden zu sein – als ein Qualitätsmerkmal unserer Vereinsarbeit.

Die Umsetzung des durch §8 a i.V.m. 72 a SGB VIII gesetzlich bestimmten Schutzauftrags für die Träger der Jugendhilfe wird beim RWL durch folgende Maßnahmen und Handlungsweisen gewährleistet:

Präventionsarbeit beim RWL

I. Zielstellung des Konzepts

Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern und Jugendlichen wollen wir in den eigenen Reihen so schwer wie möglich machen und bei Übergriffen anderer nicht wegsehen, sondern handeln.

Wir setzen uns dafür ein, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Gewalt zu schützen. Außerdem wollen wir in unserem Verein Grenzverletzungen, Missbrauch und jeglicher Art von Gewalt an Kindern und Jugendlichen vorbeugen.

Wir wollen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns praktizieren, die

- Betroffene zum Reden ermutigt
- potenzielle Täter abgeschreckt
- ein Klima schafft, welches Kinder, Jugendliche und Erwachsene – mit und ohne Behinderung – im Sport vor Missbrauch und Gewalt schützt.

Dies soll erreicht werden, indem wir

- Strukturen schaffen, die die Persönlichkeitsentwicklung von Mädchen und Jungen stärken,
- konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung einsetzen,
- unsere Übungsleiter/-innen regelmäßig auf Fortbildungen schulen,
- alle Vorstandsmitglieder, Trainer/-innen und Betreuer/-innen verpflichten sich an den Ehrenkodex des LSB NRW und die gemeinsam erarbeiteten Verhaltensregeln zu halten,
- durch vorbildhaftes Verhalten unsere Haltung an Kinder und Jugendliche weitergeben,
- für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz sorgen,

- die Meinung unserer Kinder und Jugendlichen achten und respektieren und uns Zeit für Ihre Anliegen nehmen und Ihnen Glauben schenken,
- eine Kultur der Achtsamkeit fördern,
- uns Zeit nehmen für die Anliegen der Kinder und Jugendlichen und sie mit Respekt behandeln.

II. Satzungsänderung

Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung vom 26.05.25 über die eingeleiteten Schritte und über das Präventions- und Schutzkonzept informiert und erwirkt, dass die Satzung des RWL ergänzt wird. Durch die Implementierung des Themas in der Satzung stellt der RWL seine Präventionsarbeit auf solide Säulen und verankert das Thema Kinderschutz in seinen Richtlinien. Mit der Satzungsverankerung positioniert der RWL den Schutz von Kindern und Jugendlichen als elementares Thema seiner Organisation, vom Vorstand des Vereins betraute Personen signalisieren damit ihre Zuständigkeiten und legitimieren ihr Handeln.

Die Formulierung lautet in der Satzung vom 15.06.26 in § 1 Punkt 3:

„Der FC Rot-Weiß Lessenich 1951 e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“

Verstößt eine Person gegen das Kinderschutzkonzept, kann sie gem. §3 Nr. 3 e) aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. Ansprechpersonen

Der Vorstand ernennt Steffen Frank zum Kinder- und Jugendschutzbeauftragten, als Ansprechpartner (Anlaufstelle) innerhalb unseres Vereins mit folgenden Aufgaben im Krisenfall:

- Ansprechpartner bei Beschwerden und Vorfällen für Trainer/-innen und Mitglieder
- Erste Prüfung des Vorfalls und unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem 1. Vorsitzenden des RWL, der Fachkraft Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt beim Fußballverband Mittelrhein (FVM) oder der Fachkraft Prävention des Stadtsportbundes Bonn.

Diese Ansprechperson/-en wird/werden zugeleitete Informationen stets vertraulich behandeln und bei Bedarf und nach Rücksprache mit dem Betroffenen oder der Betroffenen und der Koordinierungsstelle im SSB Bonn eine Fachberatungsstelle (z.B. der Kinderschutzbund Bonn e.V.) oder das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn einschalten.

IV. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Mit Hilfe des erweiterten Führungszeugnisses kann ausgeschlossen werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Personen, deren Strafe noch nicht verjährt ist, Aufgaben im kinder- und jugendnahen Bereich im Sportverband oder -verein übernehmen.

Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes soll keine Person eingesetzt werden, „die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a

Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist“ (§ 72a Abs.1 SGB VIII).

Das polizeiliche Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch bestimmte Straftaten, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind, im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind.

Allerdings gibt das erweiterte Führungszeugnis nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägige Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht ausgewiesen. Ebenso wenig werden Straftaten aufgeführt, die nach zehn Jahren nicht mehr archiviert werden (Verjährungsfrist).

Der RWL ist zudem freiwilliger Teilnehmer des Pilotprojekts für Kinder- und Jugend-schutz, das zwischen dem FVM und dem Polizeipräsidium (PP) Bonn etabliert worden ist, um Personen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, noch intensiver zu überprüfen, als dies im Rahmen der Abfrage des erweiterten Führungszeugnisses geschieht. Damit ist der RWL datenschutzrechtlich verantwortlich für die nachfolgend dargestellte Datenverarbeitung.

Bei den Daten, die das PP Bonn verarbeitet, um die polizeiliche Datenabfrage vorzunehmen, können personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten nach Art. 10 DSGVO sowie Gesundheitsdaten nach Art. 9 DSGVO einbezogen werden. So kann das PP Bonn zu einer Bewertung kommen, ob bspw. Vorstrafen in bestimmten Bereichen (insbes. Sexual- und Gewaltdelikte, Betäubungsmitteldelikte, Staatsschutzdelikte) bestehen, Ermittlungsverfahren durchgeführt wurden oder werden, um die Eignung von Personen mit betreuender Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich umfassend vor der Tätigkeitsaufnahme prüfen zu können. Welche Delikte bei der Prüfung berücksichtigt werden, sind einem dem Verein und den abgefragten Personen bekannten Bewertungskatalog zu entnehmen.

Die Übermittlung der entsprechenden Unterlagen zum polizeilichen Datenabgleich erfolgt durch den RWL über den FVM an das PP Bonn. Weder RWL noch dem FVM werden konkretisierte polizeiliche Erkenntnisse übermittelt. Vielmehr beschränkt sich die Rückmeldung des PP Bonn an den FVM lediglich auf die Mitteilung, ob kinder- oder jugendschutzrelevante „Bedenken“ bestehen oder nicht.

Bei dieser Mitteilung handelt es sich um eine für den FVM bzw. dessen Mitgliedsvereine unverbindliche Mitteilung. Die Feststellung der Geeignetheit der Person steht in der ausschließlichen Entscheidungs- und Beurteilungsbefugnis des Mitgliedsvereins des FVM. Die Feststellung wird anschließend dem/der Kinder- und Jugendschutzbeauftragtem und/oder dem/der Vorstandsvorsitzenden übermittelt.

Sollte RWL über den FVM die Mitteilung des PP Bonn bekommen, dass „Bedenken“ bestehen, so folgt der Verein FC Rot-Weiß Lessenich 1951 e.V. grundsätzlich dem Votum, eine Zusammenarbeit mit der abgefragten Person findet dann nicht statt.

Der RWL setzt nur Trainer/-innen, Betreuer/-innen und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen ein,

- die noch nie eine Straftat im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch oder Gewalt begangen haben,
- die noch nie aufgrund von physischen, sexuellen oder emotionalen Übergriffen aus einem

anderen Verein, einer Jugendorganisation oder Institution ausgeschlossen wurden,

- und bei denen auch kein Tätigkeitsausschluss gemäß §72 a SGB VIII nach anderen einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches vorliegt.

Verfahrensregeln zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich und für private Zwecke von der Betreuerin/dem Betreuer bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird dann an den Antragsteller/die Antragstellerin übersandt. Für die Beantragung ist eine Bestätigung des RWL erforderlich, dass die beantragende Person im kinder- und jugendnahen Bereich nach § 30a Abs. 2b BZRG tätig ist oder werden soll (s. Anhang I: Antrag auf Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses).

Die Beantragung ist für hauptamtliche Mitarbeiter/innen kostenpflichtig. Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen werden auf Grundlage der Gemeinnützigkeit des Vereins von der Zahlung der Gebühr freigestellt.

Einsichtsberechtigter Personenkreis

- 1. Vorsitzender
- Kinder- und Jugendschutzbeauftragter

Der einsichtsberechtigte Personenkreis muss sich schriftlich zum hierauf gerichteten Datenschutz und Schutz der Persönlichkeitsrechte verpflichten und eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung unterschreiben und beim RWL hinterlegen.

Vorlagepflichtiger Personenkreis

- Der gesamte Vorstand inkl. Beisitzer
- Trainer/-innen
- Betreuer/-innen

Information

Der Verein informiert alle zur Vorlage verpflichteten Personen über die Notwendigkeit der Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sowie über das Verfahren. Dies erfolgt unter Beifügung des ausgefüllten Antrags einschließlich der Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Zuständig für die Information der Trainer/-innen ist der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte.

Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Vorgelegt werden muss das Original des erweiterten Führungszeugnisses bei einem Mitglied des zur Einsicht berechtigten Personenkreises. Es erfolgt eine Einsichtnahme, eine Ablage, z.B. in Form einer Kopie ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht möglich und unterbleibt daher. Das Original verbleibt bei dem zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Person.

Neue Funktionsträger müssen vor Antritt ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Datenspeicherung

Im Rahmen der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind die Daten und Persönlichkeitsrechte des/der Betroffenen strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich. Die Speicherung der Inhalte ist nach § 72a Abs. 5 SGB VIII nicht zulässig. Vermerkt wird in der Vereinsdatenbank lediglich das Datum der Einsichtnahme in das sowie das Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses.

Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis

Im Falle von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis ist wie folgt zu differenzieren:

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer/in von Kindern und Jugendlichen geeignet.

Sofern die Eintragungen nicht einschlägig, also keine Eintragungen nach §§ 174 ff. StGB, sind und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, sollten diese ignoriert werden.

In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden. Die Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses dürfen somit nicht publik gemacht werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Aktualisierung

Es erfolgt eine turnusmäßige Aktualisierung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, alle fünf Jahre.

Verweigerung der Vorlage

Bei Verweigerung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses lehnt der Verein zum Schutz seiner Kinder und Jugendlichen die Zusammenarbeit mit der entsprechenden Person ab.

V. Ehrenkodex und Verhaltensregeln

Alle Vorstandsmitglieder, Trainer/-innen und sonst. ehrenamtlichen Betreuer/-innen haben den Ehrenkodex des Landessportbundes NRW zu unterzeichnen. Unsere Trainer/-innen verpflichten sich zur Einhaltung dieses Konzepts durch ihre Unterschrift auf dem Ehrenkodex sowie auf den Verhaltensrichtlinien, die jedem einzelnen vor Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit vorgelegt werden. (s. Anhang II: Ehrenkodex des Landessportbundes NRW sowie Anhang III: Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen) Die Unterschrift unter die

Verhaltensrichtlinie und den Ehrenkodex soll auch als deutliches Warnsignal an potenzielle Täter und Täterinnen dienen.

VI. Regelmäßige Schulung der Übungsleiter

Alle Trainer/-innen und Übungsleiter werden regelmäßig Angebote unterbreitet, an Schulungen zu folgenden Punkten:

- Erscheinungsformen von Missbrauch
- Täterstrategien
- Eigene Grenzen ziehen
- Anzeichen für Missbrauch
- Vorgehen bei Verdachtsmomenten

teilzunehmen. Ansprechpartner für Schulungen vor Ort sind der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte in Verbindung mit den Präventionsbeauftragten des SSB Bonn, sowie dem FVM.

VII. Öffentlichkeitsarbeit und Information der Vereinsmitglieder

Wir verpflichten uns, die Präventionsarbeit in unseren Medien vorzustellen, z.B. auf der Homepage, auf Elternabenden oder in den sozialen Medien. Bei unseren Veranstaltungen legen wir aufklärende Broschüren des LSB NRW (z.B. der Elternkompass) aus.

<https://www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport>

VIII. Angebote für Kinder und Jugendliche / Partizipation am Präventionsprogramm

In Absprache mit den Fachkräften für Sportjugend im Stadtsportbund Bonn und des FVM werden regelmäßig Angebote für Kinder und Jugendliche zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt durchgeführt.

IX. Qualitätssicherung

Wir stellen sicher, dass wir Trainer/-innen und Betreuer/-innen regelmäßig zum Thema Prävention schulen und dafür sorgen, dass eine sachgerechte Unterrichtung durch anerkannte Fachkräfte unter Einbezug von aktuellen fachlichen Erkenntnissen erfolgt.

Es wird ein Arbeitskreis Prävention gebildet. Aus den Sparten Kinder- und Jugendfußball, Tischtennis, Taekwondo und Eltern-Kind-Turnen wird ein Trainer/-innen, und idealerweise ein gewählter Elternvertreter entsandt. Weiterhin entsenden die heranwachsenden und volljährigen Athleten einen Vertreter. Geleitet wird der Arbeitskreis von den Ansprechpersonen. Aufgabe ist es die Verhaltensrichtlinien mit Hilfe einer wiederkehrenden Risikoanalyse weiterzuentwickeln und die Umsetzung dieser Verhaltensrichtlinien zu evaluieren. Dieser Arbeitskreis sollte bedarfsabhängig mindestens einmal im Jahr tagen.

Die Ansprechpersonen (ggf. mit Unterstützung des Arbeitskreis Prävention) evaluieren in regelmäßigen Abständen das Präventionskonzept und die Verhaltensregeln. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf:

- Gab es Vorkommnisse (Grenzverletzungen, andere Formen sex. Gewalt, Verstöße gegen die Verhaltensregeln) die eine Änderung des Präventionskonzeptes oder der Verhaltensregeln erfordern?
- Gibt es Änderungen innerhalb der Personalstruktur des RWL oder der ext. Ansprechpartner die eine Änderung des Präventionskonzeptes erfordern?
- Haben sich durch Änderungen in den Trainingsformen/ Trainingsinfrastruktur / Trainingsgruppen neue Risiken für die Kinder und Jugendlichen ergeben, die bislang nicht berücksichtigt wurden?
- Sind die Verhaltensregeln und das Präventionskonzept praxistauglich und umsetzbar?

Regelmäßig berichtet einer der Ansprechpartner über die Fortschritte bei der Umsetzung des Präventionskonzeptes (z.B. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, Qualifizierung von Trainern, Maßnahmen für Eltern und Athleten) in den Vorstandssitzungen. Er schlägt Änderungen am Präventionskonzept vor und lässt diese verabschieden und berichtet über Beschwerden und Interventionsmaßnahmen.

X. Risikoanalyse

Im Rahmen der individuellen Risikoanalyse hat der FC Rot-Weiß Lessenich 1951 e.V. die folgenden spezifischen Risikofaktoren identifiziert:

- Macht- und Vertrauensverhältnisse zwischen Spielenden und Trainerinnen und Trainern und Betreuenden Personen, aber auch Vereinshierarchien
- Räumliche Situationen auf dem Vereinsgelände (Toiletten, Kabinen, Ball- und Materialräume etc.)
- Technikübungen auf dem Platz oder in der Halle: Korrekturen durch Trainerinnen und Trainer
- Körperkontakt im Team bzw. zwischen Trainerinnen oder Trainern und Sportlerinnen und Sportler wie Umarmen, Abklatschen oder auch Trösten
- (Cyber-)Mobbing zwischen Athleten
- Trainer/innen in Umkleide / Dusche
- Transport zu Wettkämpfen, Freizeiten, Trainingslagern etc.
- Vereinsfahrten (z.B. Spanien-Fahrt der Fußballjugend, Tischtennisfreizeit, Saisonabschluss einzelner Jahrgänge) und Wettkämpfe mit Übernachtung

Unterschiedlichen Formen des Körperkontakts können notwendig und/oder auch erwünscht sein (z.B. Stellungskorrektur beim Deckungsspiel im Fußball, Technikkorrektur Taekwondo). Täterinnen und Täter könnten genau diese jedoch als Gelegenheiten für gezielte und bewusste Berührungen nutzen.

Teil der Strategie von Täterinnen oder Tätern kann es sein, ihre Macht und Autorität ebenso auszunutzen wie die Abhängigkeit und Zuneigung der Kinder und Jugendlichen. Auch im Freizeitsport besteht oftmals ein sehr enges Verhältnis zwischen Trainerinnen oder Trainern und Sportlerinnen und Sportlern. Hinzu kommt, dass die jungen, ehrgeizigen Sportlerinnen oder Sportler Angst haben,

ihre „freizeitsportliche Karriere“ zu gefährden, wenn sie den sexuellen Missbrauch durch eine Vertrauensperson anzeigen.

Beispiele für ein solches „Besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ können sein:

- Aufnahme in den Startkader der Mannschaften
- Individualtraining, vor allem in abgeschirmten Situationen, Möglichkeit des Trainings an Leistungszentren des FVM
- Lange Dauer einer Betreuung, enger Bezug zur Trainerin oder zum Trainer
- Besondere Belobigungssysteme, Trainieren in älteren Jahrgängen

XI. Maßnahmen und Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse

RWL ist gefordert die sich aus den vorab genannten Risiken ergebenden Gefährdungen durch Maßnahmen und Verhaltensregeln so weit wie möglich zu reduzieren (s. Anhang III: Leitbild zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen). Dieses Leitbild wurde dabei in Zusammenarbeit von Vertretern von Vorstand, Trainerinnen und Trainern, Eltern und Spielenden erarbeitet, um eine breite Akzeptanz dieser Regeln zu erwirken. Dies auch in Hinblick auf die Tatsache, dass auf Grund der begrenzten Finanz- und Zeitressourcen auch immer die Durchführbarkeit der einzelnen Maßnahmen ohne erhebliche Beeinträchtigung des Trainingsbetriebs machbar bleiben müssen.

XII. Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis

Der Vorstand strebt für den Verein die Mitgliedschaft im „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ an. Der Antrag soll im Anschluss an die Umsetzung der zuvor genannten Maßnahmen erfolgen.

Interventions- und Handlungsleitfaden zum Krisenmanagement

Dieser Interventionsleitfaden beschreibt die konkreten Maßnahmen, welche im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt ergriffen werden müssen. Dieser Interventionsleitfaden soll den dafür beauftragten Personen Handlungssicherheit geben.

I. Aufgaben des Ansprechpartners

Erstkontakt – Der Ansprechpartner steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.

Die Ansprechpartner sind wie folgt erreichbar:

Steffen Frank

Tel.: 0157 558 726 04

E-Mail: kinderschutz@rot-weiss-lessenich.de

Eigene Konfliktlösung – Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers oder einer Trainerin, kann der/die Ansprechpartner/-in zusammen mit dem 1. Vorsitzenden z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung selbst lösen.

Externe Stellen einschalten – Bei einem ernsten Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf der Ansprechpartner selbst unter keinen Umständen tätig werden. Seine Aufgabe besteht einzig und allein darin, unverzüglich die Koordinierungsstelle des SSB oder – nach eigener Wahl – eine andere externe Anlaufstelle (z.B. Fachberatungsstelle) einzuschalten. Bei unmittelbarer Gefahr im Verzug ist die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

Die externen Stellen sind wie folgt erreichbar:

Stadtsportbund Bonn

Sandra Horschel

Tel. 0228-33640211

E-Mail: sandra.horschel@ssb.de

Olaf Schwarz

Tel.: 0228-33640212

E-Mail: olaf.schwarz@ssb.de

Beratungsstelle beim Landessportbund NRW

Anina Antoine

Tel. 02202 2003 15

E-Mail: antoine@kreissportbund-rhein-berg.de

Fußball-Verband Mittelrhein

Amelie Leist

Tel: 02242 9187545

E-Mail: Amelie.Leist@fvm.de

Fachberatungsstellen in Bonn

Der Kinderschutzbund Bonn e.V.

www.kinderschutzbund-bonn.de

Telefon: (0228) 76 60 40

info@kinderschutzbund-bonn.de

Zuständige Behörden in Bonn:

Stadt Bonn,

Amt für Kinder, Jugendlich und Familie

53103 Bonn

Tel. 0228-773777

jugendamt@bonn.de

Akute Kindswohlgefährdung

Fachdienst Kinderschutz,

Tel. 0228 - 775525 oder 0228 – 775522,

kinderschutz@bonn.de

Polizeipräsidium Bonn,

Opferschutztelefon, Tel. 0228 15-2020

II. Grundsätze des Verfahrens

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Betroffenenschutz – Der/die Betroffene steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Betroffenen/der Betroffenen schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte. (z.B. direkte Befragung zum Vorfall oder gar Konfrontation mit dem möglichen Täter oder der Täterin)

Hilfe holen - Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.

Vertraulichkeit – Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer/-innen, Presse, Eltern) oder gar den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollten aber stets ein/-e Ansprechpartner/-in und der 1. Vorsitzende des Vereins.

Persönlichkeitsschutz – Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen) Täters oder der (möglichen) Täterin müssen beachtet werden. Die Verletzung dieser Rechte kann Schadensersatzansprüche auslösen.

III. Sicherung und Dokumentation

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Wenn möglich sollte die Vorlage des Dokumentationsbogens (Anhang IV: Dokumentationsbogen) verwendet werden. Dabei sind

- Informationen/Feststellungen ohne eigene Interpretation des Sachverhaltes zu dokumentieren.
- den Schilderungen der Betroffenen zuzuhören und Ihnen Glauben zu schenken.
- die Zusage zu geben, dass alle Schritte, z.B. Information der Eltern (sofern sie in den Missbrauch nicht selbst verwickelt sind) nur in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf "über den Kopf" der betroffenen Person gehandelt werden.
- keine Versprechungen zu machen, die nicht eingehalten werden können. Es erfolgt der Hinweis, dass man sich ggf. zunächst selbst Unterstützung holen müsse. Der Vermerk wird archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

IV. Schritte nach dem Erstgespräch

Nach dem Erstgespräch sollten folgende Schritte unternommen werden:

- Kontakt zur Ansprechpartnerin oder zum Ansprechpartner im Verein suchen und dort die „Erstunterstützung“ nutzen.
- Planen Sie gemeinsam mit den Ansprechpartnern das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und unter Einschaltung der Koordinierungsstelle des SSB Bonn und ggf. einer Fachberatungsstelle.
- Der Ansprechpartner / die Ansprechpartnerin informiert den 1. Vorsitzenden

In Fällen mit Verdacht auf eine Straftat:

Kontaktaufnahme des 1. Vorsitzenden mit einem Rechtsbeistand.

Elmar Lumer

Heideweg 1

53229 Bonn

Tel. 0228 9088755

Email: rechtsanwalt.lumer@t-online.de

Ladenburger&Lörsch

Rechtsanwältinnen

Neusser Straße 455

50733 Köln

Telefon: 02 21 / 97 31 28-54

Telefax: 02 21 / 97 31 28-55

E-Mail: info@ladenburger-loersch.de

Webseite: <http://www.ladenburger-loersch.de>

Im Vorfeld wird telefonisch bei der Koordinierungsstelle des SSB Münster die Kostenübernahme beantragt.

Erörterung der weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern. Der Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin klärt mit der Fachberatungsstelle, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen.

V. Sachverhaltsermittlungen

In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat

Der/Die Ansprechpartner/-in kann versuchen, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

In allen anderen Fällen – Eigene Ermittlungen können den Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Eigene Ermittlungen müssen daher unbedingt unterbleiben.

VI. Sofortmaßnahmen

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat – In Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit dem Grenzverletzenden kurzfristig geführt werden sollte.

In allen anderen Fällen – Unter Wahrung der Diskretion werden bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen, um einen weiteren Kontakt des/der Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern, z.B. indem für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines Vereinsvertreters bei dem Training gesorgt wird.

VII. Abschließende Veranlassung

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:

Nach der Klärung des Sachverhalts führen Ansprechpartner und der 1. Vorsitzende umgehend ein Gespräch mit dem/der Beschuldigten. Dabei sollte der/die Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden.

Widersprechen sich seine/ihre Darstellung und die des/der Betroffenen oder der Zeugen, sollten dem/der Grenzverletzenden diese Aussagen vorgehalten werden.

Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können, z.B.:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Betroffenen zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann
- Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen

In allen anderen Fällen

Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Koordinierungsstelle LSB, Fachberatungsstellen) und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

VIII. Elterninformation und Öffentlichkeitsarbeit

Die Information der Vereinsmitglieder und Eltern und ggf. der Öffentlichkeit erfolgt erst nach Absprache mit einem Rechtsbeistand und in Absprache mit der Koordinierungsstelle des LSB. Die Vereinsmitglieder werden offensiv informiert, um einer „Gerüchteküche“ vorzubeugen. Die Anonymität der Beteiligten wird dabei unter Hinweis auf das laufende Verfahren jederzeit gewahrt.

Im Anschluss entscheidet der Vorstand, ob und wie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informiert wird. Um das Vertrauen in die Qualität Ihrer Jugendarbeit wiederherzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie der Vorstand interveniert hat, beziehungsweise wie die Präventionsbemühungen aussehen. Dabei muss bedacht werden, dass jede/-r Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Der/Die Verdächtige wird gegenüber der Presse nicht namentlich benannt. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ wird diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch einen Rechtsanwalt überprüft.